

Betriebs- und Betreuungskonzept

Aussenwohngruppe Wotan

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft	2
2. Organisation	2
3. Zielsetzung	2
4. Angebot der AWG Wotan	2
4.1. Wohnen	2
4.2. Betreuung	2
4.3. Verpflegung	3
4.4. Freizeit	3
5. Aufenthaltsbedingungen	3
5.1. Präsenz	3
5.2. WG-Abend	3
5.3. Haushaltsführung	3
5.4. Arbeit	4
5.5. Medikamente	4
5.6. Alkohol und Suchtmittel	4
6. Aufnahme- und Austrittsverfahren	4
6.1. Aufnahmebedingungen	4
6.2. Aufnahmeverfahren	4
6.3. Aufenthaltsdauer	4
6.4. Austrittsverfahren	5
7. Autonomie, Persönlichkeitsschutz, Partizipation	5
8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Notfallszenarien	5
9. Aussenkontakte	5
10. Personal	5
10.1. Fachliche Qualifikation	5
10.2. Grundhaltung	6
11. Finanzierung	6
12. Qualitätssicherung / Datenschutz	6

1. Trägerschaft

Die Aussenwohngruppe (AWG) Wotan ist ein Angebot des Ländli Züri. Das Ländli Züri ist ein Arbeitszweig der Stiftung Ländli mit Sitz in Oberägeri/ZG.

Gegründet wurde die Institution Ländli Züri 2001 durch den Diakonieverband Ländli. 2022 erfolgte die Umwandlung in die Stiftung Ländli, von welcher das Ländli Züri eine Zweigniederlassung ist.

2. Organisation

Der Betrieb wird durch die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat der Stiftung Ländli beaufsichtigt. Die Mitarbeitenden sind der Institutions- und Bereichsleitung des Ländli Züri unterstellt.

3. Zielsetzung

In einer begleiteten Wohngemeinschaft bieten wir Männern und Frauen mit einer psychischen Beeinträchtigung eine Wohnform an, welche eine hohe Eigenständigkeit und Selbstverantwortung erlaubt. Die Aussenwohngruppe versteht sich als Vorbereitung auf das Leben in einer eigenen Wohnung oder in einer unbetreuten Wohngemeinschaft. Für Menschen, die auf eine Grundbetreuung angewiesen sind, bietet die AWG Wotan ein langfristiges Zuhause.

Es ist uns wichtig, in allen Bereichen die Begabungen und Ressourcen der Bewohnenden zu entdecken und zu fördern. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass sie ihre eigenen Grenzen kennen lernen und akzeptieren können.

4. Angebot der AWG Wotan

4.1. Wohnen

Die AWG Wotan umfasst eine Wohngemeinschaft mit 7 Plätzen und ist 365/366 Tage im Jahr geöffnet. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht ein grosszügig konzipiertes Haus mit möblierten Einzelzimmern, einer Küche, mehreren WCs, Dusche und Bad und einem geräumigen Wohn- und Esszimmer mit einem grosszügigen Garten zur Verfügung. Die Nutzung der Waschküche steht allen Bewohnenden zu und wird mittels eines Waschplans geregelt.

4.2. Betreuung

Die Betreuung wird durch das Betreuungsteam Ländli Züri gewährleistet.

- Präsenz vor Ort: Dienstag und Donnerstag stundenweise nach Bedarf
- Empfang im Hauptgebäude (10 Minuten Gehdistanz): Montag bis Freitag 8.15 bis 16.45 Uhr
- Piketttelefon: Für Notfälle 24/7 erreichbar

Alle vierzehn Tage findet ein gemeinsamer WG-Abend mit einer Betreuungsperson statt. Dieser ist verbindlich und beinhaltet ein Nachtessen und ein moderierter Austausch zu Themen des Zusammenlebens. Wichtiges wird gemeinsam in einem WG-Journal festgehalten.

- Medikamentenabgabe vor Ort oder im Hauptgebäude
- Unterstützung bei administrativen Fragen
- Taschengeldverwaltung
- Unterstützung in lebenspraktischen Themen (Freizeit, Ämtli, Ernährung etc.)
- Krisenintervention
- Medizinische Fragen, Umgang mit Krankheit, Krankheitsprophylaxe

Bei Bedarf werden unsere Leistungen durch eine individuelle Betreuung ergänzt. Dies kann folgende Leistungen beinhalten:

- Regelmässige Bezugspersonengespräche
- UP-Kontrollen
- Berufliche Integration, Sozialberatung
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen (Konfliktfähigkeit, Aufbau und Vertiefung von Beziehungen)
- Auseinandersetzung mit Lebens- und Sinnfragen

Wir arbeiten mit dem Bezugspersonensystem und fokussieren unsere Interventionen auf eine soziale wie auch berufliche Integration. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnenden sind dabei von zentraler Bedeutung. Mit der Bezugsperson wird bei Eintritt eine Bedarfsabklärung gemacht. Anschliessend wird eine individuelle Zielsetzung für den Wohnaufenthalt erarbeitet.

4.3 Verpflegung

Die Bewohnenden sind selbstständig für ihre Verpflegung zuständig. Das gemeinsame Essen ist ein wesentlicher Teil es gemeinschaftlichen Zusammenlebens, deshalb ermutigen wir, die Mahlzeiten gemeinsam einzunehmen.

An Werktagen besteht die Möglichkeit, im Restaurant Ländli im Hauptgebäude das Mittagessen einzunehmen. Bei Klientel, welche nicht in der Lage sind, ihre Verpflegung selbstständig sicherzustellen, behalten wir uns vor, eine Vereinbarung zum Mittagessen in unserem Hauptgebäude abzuschliessen.

4.4 Freizeit

Das Betreuungsteam fördert auf der Grundlage von Partizipation und Empowerment die individuelle Freizeitgestaltung der Bewohnenden. Es besteht die Möglichkeit im Hauptgebäude an gemeinschaftlichen Anlässen wie Feste, Ausflüge, sportliche Unternehmungen, Workshops zu Lebensthemen und dem jährlichen Sommerprogramm teilzunehmen (zum Teil mit Selbstkostenanteil). Das grosse Freizeitangebot der Stadt Zürich unterstützt ebenfalls die Integration im Freizeitbereich.

5. Aufenthaltsbedingungen

5.1 Präsenz

Wir erwarten von unseren Bewohnenden eine Präsenz von Montag bis Freitag. Bei Abwesenheiten oder Ferien ist es die Verantwortung der Bewohnenden das Betreuungsteam sowie die Mitbewohnenden frühzeitig darüber zu informieren.

5.2 WG-Abend

Die Teilnahme am WG-Abend ist verbindlich. Bei wichtigen Terminen kann eine Dispens angefragt werden. Die gemeinsame Mahlzeit wird jeweils von einem Bewohner, einer Bewohnerin zubereitet. Die Zuständigkeit für das Kochen wird mit einem Plan geregelt.

5.3 Haushaltsführung

Die Bewohnenden übernehmen Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung des eigenen Zimmers sowie der gemeinsam genutzten Räume. Um den Unterhalt und die Sauberkeit von Küche, Wohnzimmer, WC – Bad, Treppenhaus, Keller aber auch Garten zu gewährleisten wird ein Ämtliplan erstellt. Das WG-Leben und das Erledigen der Ämtli setzen eine gewisse Präsenz voraus, welche das Betreuungsteam, falls nötig, von der Klientel auch einfordert.

5.4 Arbeit

Wir erwarten, dass Bewohnende der Wotan selbständig einer Arbeit von mindestens 50% nachgehen. Diese kann im Werkstätte-Bereich des Ländli Züri oder bei einem externen Arbeitgeber wahrgenommen werden.

5.5 Medikamente

Wir erwarten von den Bewohnenden eine Medikamentencompliance. Eine gewisse Selbstständigkeit bei der Einnahme der Medikamente gemäss Verordnung wird vorausgesetzt. Du bist verpflichtet, die interne Bezugsperson oder unsere Pflegefachfrau über Änderungen der Medikation zu informieren.

5.6 Alkohol und Suchtmittel

Das Ländli Züri ist abstinentorientiert und wir erwarten Abstinenz von unseren Bewohnenden. In der AWG Wotan inklusive Terrasse und Garten ist das Mitbringen, Handeln sowie der Konsum von Suchtmitteln nicht gestattet. Als Suchtmittel gelten Alkohol, Cannabis, illegale Drogen und Medikamente ohne ärztliche Verordnung. Bei Verdacht auf einen Regelverstoss behält sich das Team vor, Kontrollen durchzuführen.

6. Aufnahme- und Austrittsverfahren

6.1 Aufnahmebedingungen

- Alter zwischen 18 und 48 Jahren
- Persönliche Zustimmung und Motivation zu einem Aufenthalt im begleiteten Wohnen
- Hohe Wohnkompetenz (z.B. Haushalt, Wäsche, Kochen)
- Bereitschaft, sich in eine Wohngemeinschaft einzufügen und in das Zusammenleben mit den anderen Mitbewohnenden zu investieren (Absprachen, Rücksicht etc.)
- Eine geregelte Tagesstruktur, mindestens 50% (20 Stunden pro Arbeitswoche)
- Keine Abhängigkeit von Drogen und Alkohol
- keine Selbst- oder Fremdgefährdung
- Sicherstellung der Finanzierung

6.2 Aufnahmeverfahren

Die einzelnen Schritte des Aufnahmeverfahrens dienen der Klärung, ob das Ländli Züri eine geeignete Wohnform anbieten kann.

1. Telefonischer Erstkontakt (Austausch, ob ein Aufenthalt grundsätzlich in Frage kommt)
2. Schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular (Homepage)
3. Bewerbungsgespräch mit Hausführung
4. Vorbereitung des Eintritts (unter anderem Klärung der Finanzierung, mögliches Eintrittsdatum)
5. Teilnahme am WG -Abend im Vorfeld zum gegenseitigen Kennenlernen.

Probezeit: Die zweimonatige Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Entscheidungsfindung, ob das Ländli Züri der geeignete Ort für die Erreichung der festgelegten Ziele ist. Sie kann um einen Monat auf maximal drei Monate verlängert werden.

6.3 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer wird individuell festgelegt.

6.4 Austrittsverfahren

Ordentlicher Austritt: Kündigung durch den Klienten oder das Ländli Züri. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende Monat. Der Austritt wird mit der Bezugsperson sorgfältig geplant und vorbereitet.

Ausserordentlicher Austritt: In der Probezeit gilt gegenseitig eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung oder akuter Selbst-/Fremdgefährdung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Während einer allfälligen Krisenintervention in einer Klinik, deren Dauer absehbar ist, bleibt das Mietverhältnis bestehen.

7. Autonomie, Persönlichkeitsschutz, Partizipation

Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln der Bewohnenden ist uns wichtig. Wir fördern ihre Selbstbestimmung wie auch soziale Integration. Ihre persönliche Glaubensüberzeugung und ihre Privatsphäre werden respektiert. Wir orientieren uns an folgenden Dokumenten.

- Hausordnung Wotan (qn4202)
- Persönlichkeitsschutz (qa1612)

Wir legen Wert darauf, dass die Bewohner und Bewohnerinnen an der Gestaltung des Wohnaufenthaltes partizipieren können. Dafür stehen ihnen unterschiedliche Gefässe wie WG-Abende und Bezugspersonengespräche zur Verfügung.

8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Nofallszenarien

Das Ländli Züri führt keine bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB) durch.

In Notfallsituationen, wie bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, greifen wir vermittelnd und deeskalierend ein. Wir beurteilen die Situation kritisch und bieten, wenn es gemäss unserer Einschätzung notwendig ist, die Polizei und / oder die notfallpsychiatrische Fachperson auf.

9. Aussenkontakte

Die interne Bezugsperson unterstützt und begleitet die Bewohner und Bewohnerinnen beim Aufbau und der Vertiefung von Aussenbeziehungen.

Die Bezugsperson pflegt den Austausch mit externen Fachpersonen (Helfernetz des Bewohnenden) und lädt jährlich zu einem Standortgespräch ein.

10. Personal

10.1 Fachliche Qualifikation

Die Mitarbeitenden des interdisziplinären Betreuungsteams werden nach fachlichen und persönlichen Qualifikationen ausgewählt. Wir erwarten eine Ausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich. Gemäss kantonalen Richtlinien sind unsere Mitarbeitenden dazu verpflichtet, einen Strafregisterauszug und eine Erklärung abzugeben, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren läuft, bzw. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens zu geben. Alle Mitarbeitende haben einen Stellenbeschrieb, welcher von der Institutionsleitung und der Bereichsleitung Wohnen definiert wird. In unserer Institution gelten die Grundsätze der partizipativen Personalführung. Wir fördern die persönliche und berufliche Entfaltung unserer Mitarbeitenden. Weiterbildung, Intervention und Supervision sind Bestandteil unserer Personalpolitik. Schulungen in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen werden regelmässig durchgeführt.

10.2. Grundhaltung

Die Mitarbeitenden wollen ihr Leben nach dem Evangelium von Jesus Christus gestalten, ohne ihren Glauben den Bewohnenden aufzudrängen. Die gemeinsame Mahlzeit am WG-Abend wird mit einem Tischgebet begonnen. Der Besuch sämtlicher religiösen Angebote im Ländli Züri ist freiwillig.

11. Finanzierung

Die Pensionskosten werden in der Regel durch die IV, in Form von Renten mit entsprechenden Ergänzungsleistungen, Taggeldern oder durch die Sozialhilfe gedeckt.

12. Qualitätssicherung / Datenschutz

Unsere Institution wird vom kantonalen Sozialamt Zürich auditiert und erfüllt die qualitativen Richtlinien SODK Ost +, Version Zürich. Wir sind nach der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt und in deren Datenbank eingetragen.

Alle Mitarbeitende unterstehen den Richtlinien für die Schweigepflicht gemäss dem Dokument Regelungen Schweigepflicht (qa1601). Der Datenschutz wird mit der notwendigen Sorgfalt beachtet.